



Visumbeantragung für Studium/Sprachkurs

Israelische Staatsangehörige sind von der Regel, das Visum im Ausland beantragen zu müssen, ausgenommen. Sie können die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise direkt bei der Ausländerbehörde in Deutschland einholen.

Um den Visumantrag in der Deutschen Botschaft zu stellen, benötigen Sie einen Termin. Sie müssen den Termin zuerst online buchen: www.tel-aviv.diplo.de

Die Unterlagen werden **im Original mit jeweils zwei Kopien** benötigt. In der Botschaft können keine Kopien gemacht werden. Falls die Unterlagen nicht auf Deutsch oder Englisch sind, benötigen wir eine Übersetzung ins Deutsche.

Unterlagen, die immer vorzulegen sind, egal ob Studium oder Sprachkurs:

- ⊖ 2 vollständig ausgefüllte **nationale Visumanträge**
- ⊖ 1 eigenhändig unterschriebene **Belehrung** nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG

Sie können den nationalen Visumantrag und die Erklärung von unserer Internetseite kostenlos herunterladen!

- ⊖ Unterschriebener **Reisepass** (Original + 2 Kopien)
- ⊖ Zwei **biometrische Passbilder**
- ⊖ **Motivationsschreiben** unterschrieben (Original + 1 Kopie)
- ⊖ Vollständiger **Lebenslauf** unterschrieben (Original + 1 Kopie)
- ⊖ Falls Sie bereits **Deutschkenntnisse** besitzen: Nachweis Ihrer deutschen Sprachkenntnisse (Original + 1 Kopie)
- ⊖ Nachweis ausreichender **Finanzierung des Studiums** (*siehe unten*)
- ⊖ Nachweis einer **Reisekrankenversicherung**, die bis zum Abschluss einer studentischen Krankenversicherung in Deutschland (die Sie bei der Immatrikulation vorlegen müssen) gültig ist. (Original + 1 Kopie)

Für ein Studienvisum:

- ⊖ Zulassungsbescheid für eine deutsche Hochschule (bedingt oder unbedingt) oder Studienkolleg oder eine Bewerberbestätigung (2 Kopien)
- ⊖ Schulabschlusszeugnis ("Bagrut") in englischer oder deutscher Übersetzung (Original + 2 Kopien)
- ⊖ Nachweis früherer/bisheriger Studien (Original + 2 Kopien)

Für ein Visum zur Teilnahme an einem Sprachkurs:

- ⊖ Nachweis über die Anmeldung zu einem Intensivsprachkurs mit mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche (2 Kopien)



Die **Gebühr** für das nationale Visum beträgt 75 Euro. Die Gebühr ist im jeweiligen Gegenwert in NIS in bar zu zahlen.

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie um die Vorlage weiterer Unterlagen gebeten werden.

Ausländische Studenten dürfen in Deutschland höchstens 120 Tage im Jahr Vollzeit, oder 240 Tage im Jahr halbtags arbeiten. Während eines Sprachkurses ist eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet.

Finanzierung Ihres Studiums

Sie müssen nachweisen, dass Ihre Lebensunterhaltskosten für das gesamte erste Studienjahr gedeckt sind. Die notwendigen monatlichen Kosten entsprechen jeweils dem Höchstsatz der monatlichen Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) (im Jahr 2019 720 Euro pro Monat; jährlich 8640 €)

Die folgenden Optionen sind möglich:

1. Eröffnung eines Sperrkontos

Der Lebensunterhalt kann im Visumverfahren durch die Einrichtung eines **Sperrkontos** nachgewiesen werden. Bei der Wahl des Anbieters haben Sie freie Wahl.

Anbieter, die weltweit diesen Service anbieten, finden Sie auf der [Webseite des Auswärtigen Amtes](#).

2. Verpflichtungserklärung aus Deutschland

Als Finanzierungsnachweis wird auch die **Verpflichtungserklärung** einer in Deutschland lebenden Person akzeptiert. Die Verpflichtungserklärung muss von einer Ausländerbehörde in Deutschland ausgestellt werden. Personen mit Wohnsitz im Ausland können eine Verpflichtungserklärung nur abgeben, soweit sie über Einkommen oder Vermögen in Deutschland verfügen.

3. Offizielles Stipendium

Ein **Stipendium** ist ebenso geeignet nachzuweisen, dass die Lebensunterhaltskosten für das gesamte erste Studienjahr gedeckt sind.

4. Vermögensverhältnisse der Eltern

Daneben können die **Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern** durch Gehaltsnachweise und Kontoauszüge der vergangenen drei Monate nachgewiesen werden. Dabei muss sich aus den Unterlagen **eindeutig und ohne Zweifel** ergeben, dass der jährliche BaföG-Förderungshöchstsatz von zurzeit 8.640 Euro für das studierende Kind finanziert werden kann. Nach Einreise ist dann in Deutschland ein Sperrkonto einzurichten. Falls nicht, kann die deutsche Ausländerbehörde die Verlängerung des Aufenthalts verweigern.